

## **Geplante Änderungen der Satzung des VfJ Laurensberg**

Die Grundsätze (Zweck und Gemeinnützigkeit) der Satzung bleiben erhalten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Verfeinerung von Verfahrensschritten und Ergänzungen aus aktueller Notwendigkeit.

Präambel: Neu, sie legt Motive, Ziele und Werte dar, ohne direkt rechtsverbindlich zu sein, dient aber der Auslegung.

§1-4: Unverändert, nur ergänzt um Ein- und Austritte aus Verbänden.

§5: Aufnahmeantrag, ergänzt um Aufnahme juristischer Personen. Eine juristische Person ist eine rechtlich selbstständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen hat, z.B. Körperschaften, Stiftungen.

§6: Passives Mitglied ersetzt inaktives Mitglied, außerordentliche Mitglieder (jur. Personen), Regelungen für minderjährige Mitglieder.

§7: Detaillierung der Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses.

§8: Mitteilungspflicht der Mitglieder bei Änderungen von Adresse und Bankverbindung. Regelungen der Beitragszahlungsweise und bei Beitragsrückständen. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden (bisher „sind beitragsfrei“).

§9: Ergänzt um Ordnungsstrafen.

§10: Neu, führt die Organe des Vereins auf.

§11: TO der MV ergänzt um Entlastung des Vorstandes (bisher nur 1. und 2. Vorsitzender), Wahl weiterer Vorstandsmitglieder. Einberufung vier Wochen vor dem Termin (bisher zwei Wochen), Regelungen zu einer virtuellen bzw. hybriden MV. Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit (bisher  $\frac{3}{4}$ ) möglich. Regelungen zur Wahl. Regelungen zu Beschlüssen außerhalb einer MV (bisher nicht enthalten).

§12: Amtsdauer 2 Jahre, Wiederwahl möglich.

§13: Neu, Regelungen zum Gesamtvorstand (bisher wurde nicht zwischen geschäftsführenden und Gesamtvorstand unterschieden).

§14: Neu, bisher wurde nur zwischen Jugend- und Seniorenabteilung unterschieden. Eröffnet die Möglichkeit weitere Abteilungen zu bilden.

§15: Benennung der Organe der Jugendabteilung.

§16: Einführung eines 2. Jugendgeschäftsführers.

§17: Erweiterung des Jugendvorstandes um bis zu fünf Personen möglich (Beisitzer).

§18: Neu, Regelungen zum Jugendausschuss (bisher unter Jugendabteilung subsumiert).

§19: Neu. Regelt Vergütungen von Organmitgliedern.

§20: Neu, regelt die Kassenprüfung detaillierter als bisher.

§21: Neu, weist auf Vereinsordnungen hin (die vom Vorstand erlassen werden können).

§22: Neu. Regelt die Haftung der Ehrenämter.

§23: Neu. Regelt den Datenschutz.

§24: Unverändert.

§25: Neu. Regelt die Gültigkeit der Satzung.